

## Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zu § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig hat am 30. November 2015 gemäß den §§ 3 Abs. 6 und 7 und 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 254 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) folgende Satzung beschlossen.

### Artikel 1

Der Gebührentarif zur Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig, zuletzt geändert am 22. April 2013, wird wie folgt geändert:

Abschnitt I wird wie folgt neu gefasst:

Mahn- und Beitreibungsgebühren	Gebührentatbestand	€
1.	Mahnung wegen rückständiger Beiträge und Gebühren	13,00
2.	Einleitung von Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen wegen rückständiger Beiträge und Gebühren	10,00

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Braunschweig, 30. November 2015

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

Dr. Wolf-Michael Schmid

Dr. Bernd Meier